jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 3 V-TGFG

V-TGFG - Tiergesundheitsfondsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.02.2022

(1) Organe des Tiergesundheitsfonds sind

a) das Kuratorium,

b) der Tiergesundheitsbeirat und

c) der Vorsitzende des Kuratoriums.

(2) Die Bezirkshauptmannschaften werden im Verfahren auf Entschädigung (§ 14) für den Tiergesundheitsfonds tätig.

(3) Die Mitgliedschaft im Kuratorium und im Tiergesundheitsbeirat sowie die Tätigkeit als Vorsitzender des Kuratoriums sind ehrenamtlich.

In Kraft seit 01.07.2001 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at